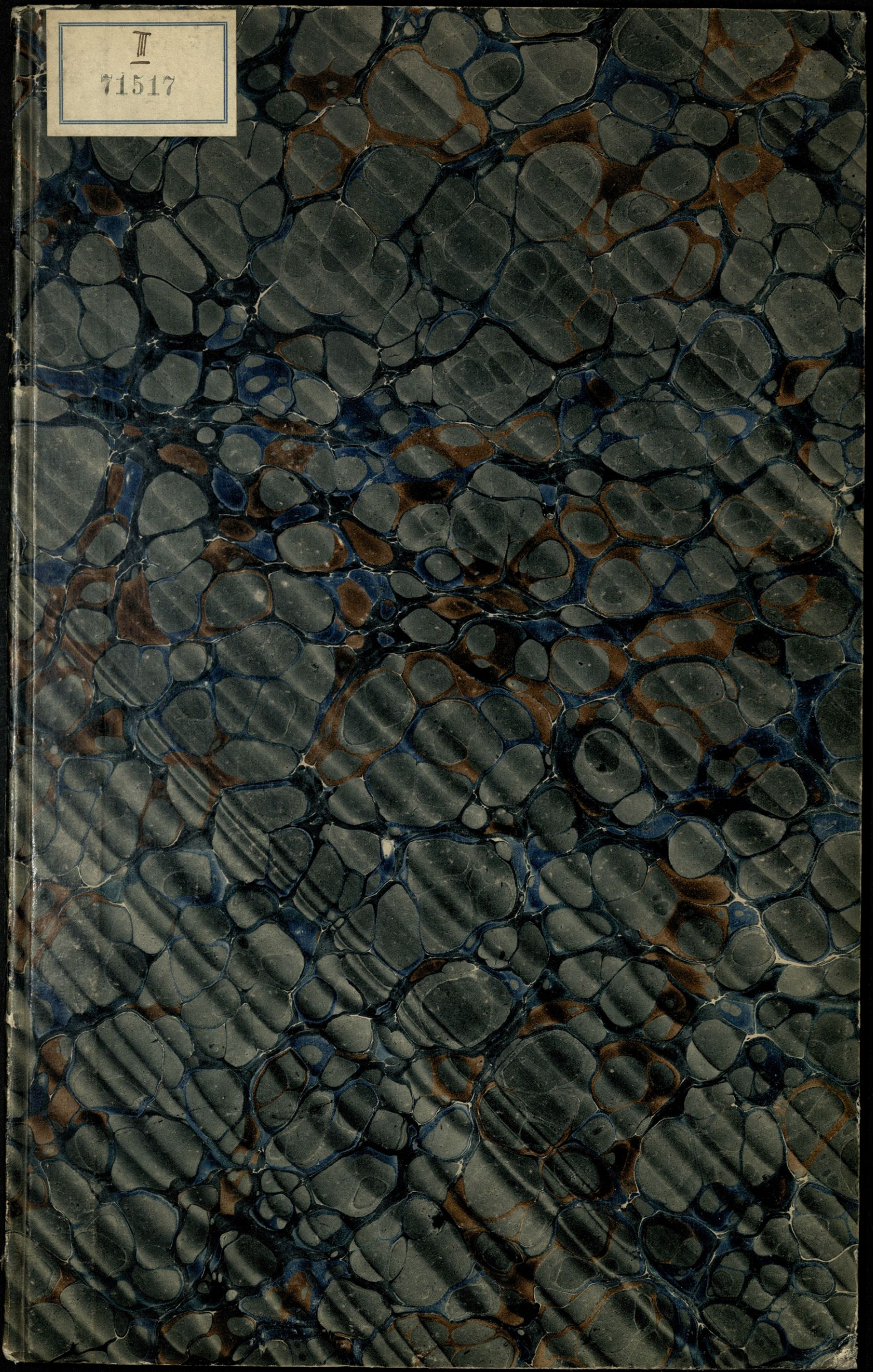


II  
71517





Lehrbuch der...

1841

Andersson'sche Landvermessung

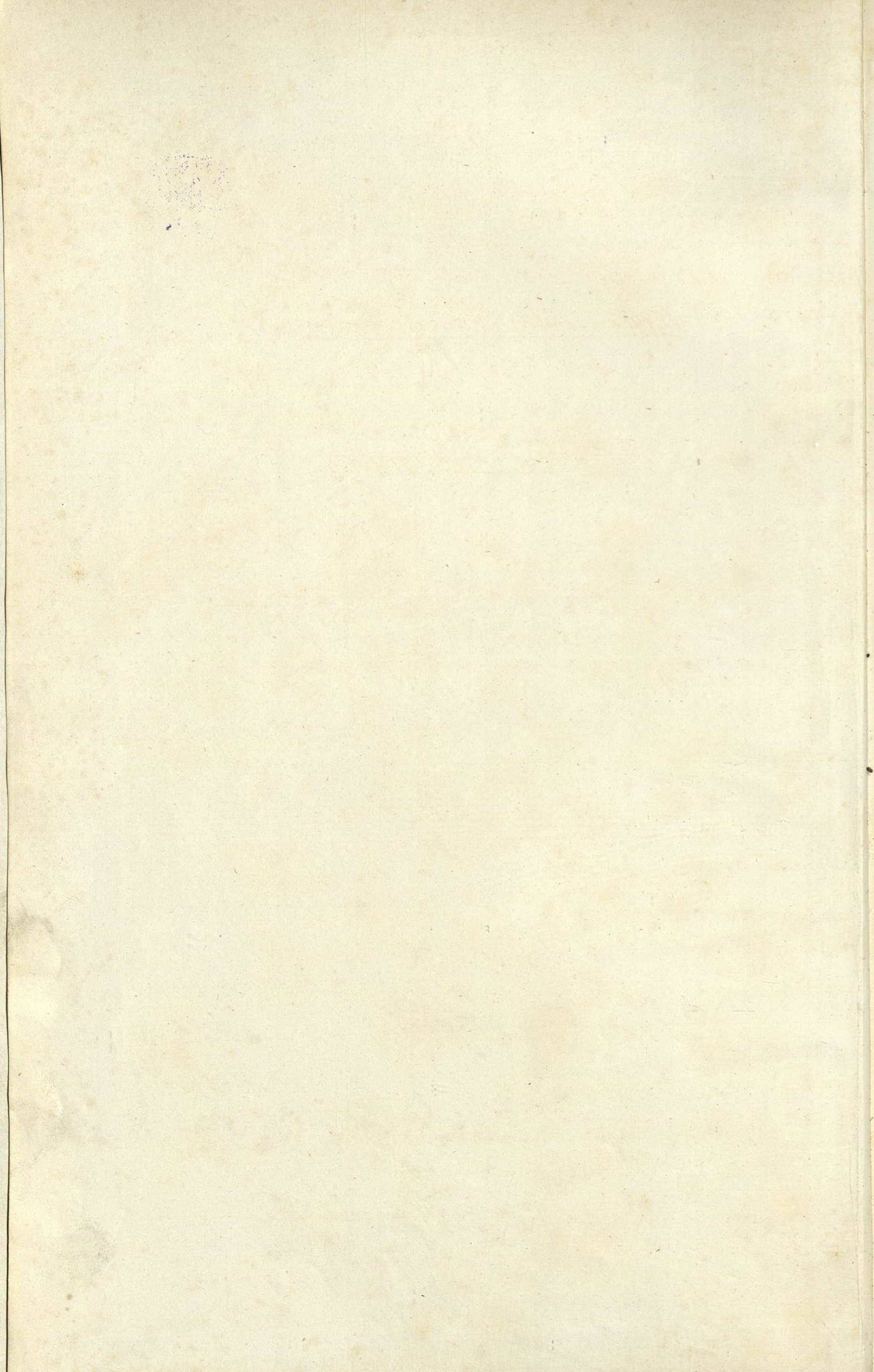
Lehrbuch

1841

Werkzeuglehre

Von Andreas Andersson

Das Werk ist ein Lehrbuch der Werkzeuglehre, das sich mit den verschiedenen Arten von Werkzeugen und deren Verwendung beschäftigt. Es enthält eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Werkzeugarten, wie z.B. Sägen, Hobel, Feilen, Meißel, Bohrer, Schraubenzieher, Ziehmaschinen, etc. und erklärt die richtige Handhabung und die Anwendung dieser Werkzeuge in der Holzverarbeitung. Das Buch ist in drei Bänden unterteilt und ist ein wichtiges Werk für jeden, der sich mit der Holzverarbeitung beschäftigt.



Amts = Instruction



Für die

Krainische Landes-casse

Einleitung



S. 1.

Wirkungskreis

Die Landeskassa ist ein dem Landbauinspector untergeordnetes Amt, welches die Kassengeschäfte bezüglich der sämtlichen seiner unmittelbaren Verwaltung zugewiesenen Fonds und Depositen Gelder nach den allgemeinen Grundgesetzen der Casse- und Verwaltung, worauf, dann nach speziellen Instructionen und Verfügungen zu verfahren ist.

S.

S. 2.

Dienstordnung.

Die allgemeinen und  
 besondern Kopfzeilen, nach  
 welchen die Landeskassa  
 ihrem besagten Dienst  
 ordnungsmäßig vorzukommen  
 soll, sind theil in der vom  
 kaiserlichen Landtage genehmig-  
 ten Dienst-Pragmatik  
 und Dienst-Instruction  
 für die landesfürstlichen  
 Beamten und Dien-  
 der Herzogthums Krain,  
 und zum Theil in der  
 gegenwärtigen Amts-  
 Instruction enthalten.

S. 3.

Inhalt der Amts Instruction.

Diese Amts-Instruction  
 enthält zum Gegenstande  
 die Kopfzeilen:

- I. über den inneren Organismus  
 der Landeskassa  
 im Allgemeinen;
- II. über die Verwaltung;
- III. über die Geschäftsführung;

IV. über die Führung der  
Manipulation

V. Bestimmung  
gen. —

I.

Innere Organisation der Landeskasse im Allgemeinen

S. 4.

Personalstand.

Das permanente Personal  
der Landeskasse besteht:  
aus dem Kassier und  
dem Kontrolleur, wofür die  
nötige Anzahl von Hilfsbe-  
amten und Einnehmern beizuge-  
ben wird.

Der Kassier als erster  
Oberbeamter hat seinen  
Sitzungsplatz nach der Geld-  
Einnahme und Geld-Aus-  
gabe zu besorgen; während  
die Liquidierung aller Ein-  
nahmen und Ausgaben als  
ein von der Kassen-Kontrolle

unzertrennbar als Geschäft  
von dem Controllor abzuweisen  
Obernachantem befohrt war,  
das nicht.

Falls dem Controllor  
als Liquidator Ansehen  
nicht beigefügt worden,  
ist er für dessen Amtsfüh-  
rungen in soweit verantwortlich,  
wobey, als ihm für die Man-  
gel an pflichtmäßiger  
Leitung oder Ueberweisung  
zu Last fällt.

Den Geldverkehr mit  
anderen Plätzen und mit  
der Post in jeweiligen Ge-  
büren über 200 fl. soll ein  
Platzbeamter immer zu-  
sächlich, unter diesem Ge-  
brauche kann er ihn auch  
durch den beigefügten  
Amtsdienste befohlen.

S. 5.

Dienstverordnung.

Die Dienstab. Pragmatik  
für die landpfändlichen  
Ländereien und Diensthöfe,



- e) einen wesentlichen Theil  
 Handschreib dieses Amtes-In-  
 struction bildet, enthält die  
 allgemeinen Bestimmungen,  
 von in Bezug auf die  
 a. Beförderungs- zur Erlangung  
 eines neuen Anstellung  
 /: S. 1.-4:/;
- b. Beförderung der Diensthül-  
 fe /: S. 5-15:/-;
- c. Amtspflichten und Diszi-  
 plinar-Behandlung der Be-  
 amten und Diener /: S. 15-22:/;
- d. Fortbildung eines Volan-  
 tes /: S. 23-25:/-;
- e. Kopfzählung in dem Kaiser-  
 stand und Bewilligung  
 der Pensionen, dann der  
 Gehaltsvorposten, Rente-  
 urenationen und Aushil-  
 fen /: S. 26-27:/-;
- f. Kopfzählung der Amtes-  
 Sünden /: S. 28:/-;
- g. Ueber- und Unterord-  
 nung der Beamten und  
 Diener /: S. 29-31:/- .

Als Ergänzung und  
 J.

Speziellere Abänderung  
 der diesbezüglichen vllg.  
 unigen Bestimmungen  
 ad a bis g haben wir schon,  
 da Vorschriften zu halten:  
 ad a. Für Solange eine  
 ungen oder föhren Kunst-  
 lery bei der Landabkaf-  
 fe werden gefordert:

1. die Marfwaifung der mit  
 gutem Erfolg abgelegten  
 Prüfung über die Staat-  
 sverfassung - Wissenschaft;
2. die Marfwaifung der  
 Kenntnif der flovanifchen  
 und der deutifchen Spra-  
 che;
3. die ökonomifche Staats-  
 bürgerfchaft, die Gerechtigkeit,  
 Recht und ein untadelhaf-  
 ter moralifcher Charakter;  
 endlich
4. der Solang eine dem Zuf-  
 abgefaltene gleichkommen,  
 dem Prätion.

Die Prätion ist aut-  
 wader fidrigfchreibend oder

baue, oder in öffentlicher  
 Obligationen unter den  
 namlichen Modalitäten,  
 welche dienstlich für Staat,  
 baue oder vorzuziehbar sind,  
 zu leisten.

ad c) Die Pflanzbaue und  
 Gärten haben den Garten  
 mit Aushand und Aufsicht,  
 darauf zu bauen, tief  
 jeder Begünstigung zu  
 erhalten und ihnen auf  
 ihre Ansuchen, so weit es  
 gestattet ist, mit Gerecht,  
 willigkeit, jedoch immer  
 nur mündlich, Rückkünfte  
 zu erhalten.

Inoweit ein Kaufm.,  
 der der Pflanzbaue  
 nicht dem allgemeinen  
 Kaufgesetz unterliegt,  
 bildet ab ein „Kaufm.“  
 gegen, und als solches war,  
 der insbesondere verklärt:  
 1. Wenn eine „Einzugsb.“  
 bestätigung, für welche  
 die justete Rückzahlung

worgafefriaban ist, ofun vor,  
 lüüfign, yaföign Lintwa,  
 yung dab folayab in dab  
 Tuntambüf odar überfanzt  
 außar dan Antblokala  
 übynfallt wird.

2. Wenn in einem Journale,  
 einem Briefe oder einem  
 Kaufungsdokumentu ein  
 verantwortliche Urweistigkeit  
 angesetzt, oder etwa davan  
 versüßst oder zur Bewir-  
 kung einer Urweistigkeit  
 vadiert wird.

3. Wenn die Antbbüfser  
 und Kaufungen überfanzt  
 unvordentlich yafüßt oder zur  
 die Ordnung in der Geldya,  
 bawung drogestalt vorwaf-  
 lüffigt wird, dab die Kor-  
 rüfse an Geld und Werff,  
 zupieran in der Ruffe da,  
 mit nicht übereinstimmen  
 und entweder ein Abgang  
 oder ein Überfufüß sich er-  
 giebt, dar nicht vollständig  
 yarechtfertiget worden kann.

4. Wenn eine Zugnung oder  
 vorläufige Anweisung und  
 Liquidirung galteilt oder  
 einer vorläufigen Liquidirung  
 ungenügend ist, wird  
 ad d. Ist ein Kassabehälter  
 vorhanden, die Dazwischen  
 zu besorgen, so hat er das  
 von einem unmittelbaren  
 Vorgesetzten folgende die  
 Anzeigen zu erstatten.  
 ad e. Auf die landesrechtlich  
 en Kassabehälter sind die  
 selben Kassabehälter  
 vorzuführen, welche bezüg-  
 lich der übrigen im Reichs-  
 dienst Befunden Leuten,  
 an gleicher Dienstab-  
 theilung gesetzliche Gel-  
 tung haben.  
 ad f. Die Amtsstunden von,  
 den, mit Ausnahme der  
 Pausen- und Feiertage,  
 täglich von 8 Uhr Früh  
 bis 2 Uhr Nachmittag  
 festgesetzt; sie sind ge-  
 nau einzufalten und

nach Anforderung bis 1 Uhr  
 Dienstag der Fasten-,  
 gung der Parteien zu  
 widmen.

ad g. Der Landeskassier  
 ist als Amtsvorsteher der  
 Kasse unmittelbar dem  
 Landeshauptmann und  
 dem Landbauinspizor,  
 das übrige Kassen-Personal  
 aber unmittelbar  
 dem Landeskassier unter-  
 geordnet.

S. 6.

Dienststellung.

Die Landeskassa  
 fungiert als ein selbststän-  
 diges Vollzugsorgan des  
 Landbauinspizors und  
 hat allen anderen land-  
 wirtschaftlichen Amtsvor-  
 gängen eine koordinierte  
 Stellung einzunehmen.

S. 7.

Amtscorrespondenz.

Mit dem Landbauinspizor hat die Landeskassa

S.

Kaffe in Form von Sa-  
 riesten oder dergl. bloda  
 Änderung auf dem Ra-  
 farratbogan dab. betraf.  
 fandan - isr per videat ante  
 oder post expeditionem zu-  
 yakkommunen - Gapsfüßl.,  
 Stückel und mit den l. f.  
 Beförden mittelst Notan-  
 zu Korrespondenzen; mit  
 den übrigen landesfästli-  
 chen Anstalten ist eine  
 unmittelbare Korrespon-  
 denz in der Regel nicht  
 gestattet.

Alle Befugten in die  
 Amtskorrespondenz der  
 Landeskaffe einzufügen,  
 den Gapsfüßl. Stücke müs-  
 sen mit den Unterschrift-  
 ten der beiden Oberbe-  
 werten, dab. ist dab. Kap-  
 sibel und Kontrolobogen,  
 fassen sein.

Aufgenommenen fassen  
 sind die in den unbeschli-  
 ssenen Wirkungskreis

das Kuffinob als vorsteher Oberr,  
beamtan |: S. 9:| geförigau  
Korrespondenzen, welche nur  
von diesem unterschrieben  
werden.

S. 8.

Ausfolgung der Acten

Ein fünfzigstücker der  
Acten, Journale und Lü,  
fer ist dem Landeshaupt,  
mann, den Mitgliedern  
des Landtages und des  
Landespräsidenten, und  
dem landesrechtlichen Con,  
cepto- und Buchhaltung,  
personale auf sein vor,  
läufige Anzeigen, und  
von Beamten aber nur  
über ausdrückliche Ge,  
willigung des Cassa-Kor,  
Referat und unter Über,  
weisung eines Cassa-Be,  
amtan gestattet.

Ein Journal, Proce,  
gan, Salaya, Bucher  
und überseht alle auf  
die Verwaltung bezüg,



Subanen Akten und  
 Quittungen müssen in,  
 der der Zeit, in der sie  
 zur Aufsammlung refer-  
 derlich sind, von den be-  
 treffenden Beamten  
 unter Bezug verwahrt  
 werden; dieselben dür-  
 fen daher niemals aus  
 dem Akte gebracht  
 oder in die Privatbesitz-  
 ung mitgenommen und  
 auf an Klammern  
 abgegeben werden, der  
 nicht nach seiner Amt-  
 lichen Stellung dazu  
 berechtigt ist.

II.

Oberleitung.

S. 9.

Die Oberleitung  
 sämtlicher Geschäfte  
 der Landeskassa steht

den jeweiligen Landabkass,  
 für alle Amtsversteher oder  
 - in Kaufverdingungsfällen  
 für einen Maltzantworter  
 zu.

- In diesem Sinne wird  
 Kündigungsverfahren:
- a die Überweisung und Ein-  
 setzung des Einrichters, Mitwir-  
 kung bei gewissen Kassa-  
 und Liquidationsgeschäf-  
 ten;
- b die Kartteilung und  
 Zuweisung der Gasfässer;
- c die Eröffnung und Lösung  
 der Amtsverdingung;
- d die Lösung gewisser,  
 zur Erhaltung der  
 Formeln und Rückstände  
 erforderlichen Arbeiten.
- dd a Der Amtsversteher hat  
 bei unmittelbarer  
 Auftrags- oder Entlassung  
 das Aufsichtspersonal die  
 erforderlichen Anträge  
 bei dem Landab-Aufsicht

zu stellen. Es ist vorzuzieh-  
 licher, darauf zu sehen, dass  
 die Kupfabwender die vor-  
 geschriebenen Anstän-  
 digkeiten einhalten, und dass  
 die Kupfererfasser genau  
 beobachtet werden.

Es hat daher nicht für  
 jede Ausdauerleistung oder  
 Ueberleistung der besten,  
 den Kupfererfasser, so,  
 wohl von seiner Seite als  
 nicht von Seite der unter-  
 geordneten Personale mit  
 seiner Caution und seinem  
 übrigen Vermögen zu  
 stellen.

Der Landeskupfer oder  
 sein Stellvertreter hat  
 die Mittheilung bei der Gült-  
 und bei der Markkupfer  
 gemeinschaftlich mit dem  
 Kontrolleur zu besorgen  
 und für die Richtigkeit  
 der Kupferabrechnung über-  
 haupt zu stellen.

Es hat insbesondere

S.

auf die Liquidationsgesellschaft  
in unter solidarischer Mit-  
fassung mit dem Liquidator  
oder Kontroller zu  
berufen.

Der Liquidations-  
ausschuss Obenannten  
ist auf die Leitung der  
Kassa- und Kontingenz-  
des Grundauslastungs-  
fonds nach den bestan-  
den Instruktionen über-  
tragen und so fort für die  
unvermeidlichen und unabweis-  
lichen Kosten der dienstlichen  
Korrespondenz Sorge zu  
nehmen.

ad b Der Liquidations-  
ausschuss Obenannten ist zu  
den Kassabeamten die ihm  
zukommenden Geschäfte  
nach Maßgabe der bestan-  
denen Geschäftsinstruk-  
tion zur instruktions-  
mäßigen Solvidierung zu  
berufen.

ad c Alle Anträge, zu

Briefen und Eingaben  
 an die Landeskasse war,  
 dann von dem Amtsvor-  
 stand eröffnet und mit  
 dem Tage des Einlaufes  
 befristet.

Die Verbindungen der  
 einlaufenden Geschäft-  
 stücke sind sowohl im  
 Entwurfe als auch in der  
 Reinschrift von dem Lan-  
 deskassier und dem Con-  
 trolor oder Liquidator zu  
 untersreiben.

Ist der Landeskassier  
 mit dem zur Mitbesti-  
 mung des Stückes benöthi-  
 gten Controlor oder Liqui-  
 dator in einem geynde,  
 dann fallen über die Ver-  
 bindung eines Geschäft-  
 Stückes vorfindener Mei-  
 nung, so ist jede derselben  
 mit ihrer Beywundung  
 dem Landebüchhalter vor-  
 zulegen und vorläufig  
 dessen Unterschrift hinzu

Solun.

ad d. Wenn Landabkaffung  
 obliegt und die auf die Au-  
 lagung eines ordentlichen  
 Miethers oder bei der  
 Landabkaffung vorzukommen,  
 den Zuständig- und Vor-  
 fallbestimmungen, davon die  
 Zustellung und die Mi-  
 thetverwaltung der genannten  
 Zustellung dieses Termins.

III.

Geschäftsbehandlung

S. 10.

Dienliche der Land-  
 abkaffung übertragene  
 Geschäfte sind theilweis  
 den allgemeinen Grund-  
 sätzen der Kassen- und  
 Hauptverwaltungswesen,  
 theilweis den besonderen  
 für die Hauptkassen

galtenden einseitigen  
Korrespondenzen in Abtast  
auf die Geldverwaltung,  
on, Amtskontrolle, Haf-  
tung etc. zu besandeln;  
insoweit nicht durch die  
gegenwärtigen Amtsinstruk-  
tionen neue Anordnungen  
gutgeheßen worden.

Die Besandlung der  
Gepfächte in Bezug auf  
den Landab- und Grund-  
entlastungsfond ist durch  
bestehende spezielle Instruk-  
tionen geregelt, welche, in-  
soweit sie den Wirkungs-  
Kreis der Landabkassen be-  
rühren, nicht integrieren,  
den Bestandtheil dieser  
Amtsinstruktionen bilden.

Die von der Landabkassen bei  
ihren Amtsfundlungen zu be-  
stehenden allgemeinen und be-  
sonderen Korrespondenzen beziehen  
sich demnach zunächst auf:

- A. auf die Liquidations-Gepfächte;
- B. auf die Casse-Gepfächte; und
- C. auf die Rechnungslegung.

ad A.

Vorschriften für die Li-  
quidatur.

Die Liquidationsvorschriften  
sind bei der Liquidation  
Kasse in einer eigenen  
Abteilung von dem Kon-  
trollor in der Liquidation  
als Liquidator oder von  
einem dessen Stellvertreter  
bestehenden Kontrollierenden  
Liquidator nach den gesetz-  
lich bestimmten Bestim-  
mungen der Verwaltung  
wissenschaftlich und nach ge-  
setzlichen diebzugehörigen  
Normal-Vorschriften  
unter seiner persönlichen  
Verantwortung zu voll-  
ziehen.

Die Liquidation wird  
mit Hilfe der Liquidation-  
sachverständigen und Hauptbuch-  
halter vom Kontrollor  
zu führen sind, ordnungsg-  
emäß vollzogen.

Die Form und Ein-  
richtung der Liquidati-  
onsbücher ist durch be-

S.



sondere Insurrektionen  
verpflichtet.

§. 12.

Es ist eine Karte  
mit einer Gelddrucke  
oder ein Geschäft eines  
Geldbesizers verpflichtet,  
ist selber an den Controller  
zur Liquidierung ihrer  
Pflichtigkeit oder Drucke  
anzuwenden.

Wobald ein Geschäft  
oder eine Zahlung bei der  
Liquidation ungemeldet  
wird, hat der Liquidator,  
beim die bezüglichen  
Dokumente von der Kar-  
te zu übernehmen und  
ihre eine Legitimation,  
Karte einzuzeichnen.

Diese Karte, welche  
es die Karte zur Legi-  
timation bei der Kassa  
dienen, haben eine vor-  
sichtige Karte, je nach,  
dann sie einen Geschäft

S.

oder eine Ausgabe betrafen,  
 sind mit fortlaufen-  
 den Nummern zu ver-  
 sehen.

S. 13.

Zu jedem Gesetze  
 sind zu jeder Ausgabe  
 ist von der Partei die  
 Ausweisung-Verordnung  
 beigefügt.

Steht eine ungewin-  
 nende Ausgabe aus,  
 so ist ein Jahr ungewin-  
 nen, so ist zu dem Geset-  
 ze eine wiederholte An-  
 weisung des Landbesitz-  
 stoffes erforderlich.

S. 14.

Zustellungen, welche sich  
 in bestimmten Zeitran-  
 nen wiederholen, wie La-  
 sungen, Pensionen etc.  
 werden nicht bei jedem  
 Gesetzbestimmten spezi-  
 ell, sondern mit einer

die ganze Dauer oder Pün,  
 ma der Gebüße umfassenden  
 Verwaltung angewiesen, weil,  
 es der ersten Richtigkeit,  
 lüch beigefügt ist und  
 so lange zur Deckung aller  
 folgenden zu dienen hat,  
 bis die Dauer der angewie,  
 senen Leitung abgelaufen  
 ist oder davon Einstellung  
 erfolgt.

Lür solche gerichtlich  
 wiederkehrende Leitungen  
 werden von der Liquidatur  
 in der Regel besonders  
 mit der Unterschrift des  
 Ruffinob und Kontrollob  
 versehen Zuständigb,  
 gen übergeben.

In diesen Zuständigb,  
 bögen, ohne davon Lei,  
 bringung die Liquidation  
 nicht vorgenommen wor,  
 den darf, sind die zu er,  
 folgenden Zustungen und  
 die oben genannten Ab,  
 züge einzubringen.

Gerät ein Zahlungsbo-  
gen in Kraft, so ist ein  
der Darstellung des Paus-  
schaltens die Meinung des  
Landbauinspektors einzu-  
sen.

S. 15.

Jeder sonst unbelastete Ge-  
loy ist durch einen von der  
betreffenden Partei abge-  
fertigten Gegenchein zu  
belassen.

Die Ausgaben werden  
durch legale Quittungen  
und sonstige Dokumente  
gedeckt.

Bei Annahme der  
Gegencheine, Quittungen  
oder anderer Urkunden  
soll allen Kaufst gebräuch  
werden, weil in jenen Fäl-  
len, wo eine Kaufverpflichtung  
oder Unrichtigkeit nach  
den sich untersuchen lässt,  
binnen Jahresfrist nach  
deckt werden können,

die betreffenden Masse,  
 beauftragt den Liquidator für  
 den dem Liquidator  
 dadurch zugefügten Schaden,  
 den aus ihrem Eigentum so,  
 lidarisch zu leisten. haben.

S. 16.

Es gibt sich bei der  
 Prüfung der Liquidation  
 persönlich oder der Ab-  
 gabegültigkeit und bei  
 ihrer Vergleichung mit  
 der Anweisung oder mit  
 den Liquidationsbüchern  
 ein Verdacht gegen die  
 Echtheit oder Glaubwür-  
 digkeit eines Quittungs-  
 documents, welches nicht  
 im Kürzen Wege befo-  
 hen worden kann; so ist  
 die Liquidation zu ver-  
 weigern und die Quittung  
 nicht zu leisten. Auf ei-  
 nem Einbuche der Güter-  
 stück ist das Wort, Bean-  
standet zu schreiben und

die selbe zurückzustellen,  
 die nämliche Ursache der Zaf-  
 lüngsverwässerung abzu-  
 weichen dann ausdrücklich an-  
 zugeben, wenn über den  
 Ursprung der Färbung  
 und das Recht der Befrei-  
 banden kein Zweifel ob-  
 waltet.

Handelt es sich dabei  
 um einen Grenzfall, so  
 ist derselbe zwar anzuneh-  
 men, jedoch in die De-  
 positencasse zu versetzen  
 und die Zufriedenheit des  
 Landbauinspektors einzu-  
 holen.

S. 17.

Wenden die Zaf-  
 lüngsdokumente richtig  
 befunden, so hat der li-  
 quidierende Beamte im  
 Gegenseitigen oder in  
 der Quittung den Geld-  
 betrag anzuklamern,  
 dann das Datum der

Liquidirung, seinen Ma-  
 anabzug und den Liquidir-  
 stoubstanzal beizufügen.

Handelt es sich um  
 einen Solay, so hat der  
 liquidirende Beamte auf  
 die Ausbeytung davon,  
 der anzuführen.

Welche Ausbeytun-  
 gen sind von dem Landab-  
 kaffier, dem Kontrollo-  
 oder einem Mallexporter,  
 von zu untersuchen,  
 und mit dem Ausbeytal  
 zu versehen. Es dürfen  
 dazu nur die vorgeschri-  
 benen in Anwendung  
 des Kontrolloob befindli-  
 chen Punkte von denen,  
 dat werden.

D. 18.

Zeigt sich bei der  
 Liquidirung, daß von einem  
 Gebüße Abzüge zu ma-  
 chen sind, so sind diesel-  
 ben mit den bezüglichen

Dokumenten von der Ge-  
büße in Abzug zu bring-  
en, und es ist auf dem  
selben auf der darüber  
liegend stehenden Karte der  
Gebüße vorsichtig zu ma-  
chen.

Ein Merkmal, welche  
sinnbar Karte auf die zu  
bezügliche Befoldung,  
Kauf etc. — gemacht  
werden, sind genau die  
eigentlichen Quittungen der  
Verbotblätter, die übrig  
bleibenden Beträge über  
genau die Quittung der  
Karte selbst in Abzug,  
zu stellen. Ein dies,  
falls der Landeskasse  
zukommenden Vorordnun-  
gen sind jederzeit bei  
der ersten Zustellung,  
wo der Verbotsbetrag  
abgezogen wird, dem  
Journal beizulegen.

Mündliche Verbote  
sind nicht anzunehmen;



schriftliche Verbote und  
 Executionsbefehle der Ge-  
 richts- und Kammer, wal-  
 che der Landabkassa un-  
 mittelbar zukommen, sind  
 dem Landbauersprecher zur  
 Befolgung vorzuliegen,  
 und es ist bis zur Ent-  
 scheidung die Zahlung  
 einzustellen.

Verbote und Executi-  
 onsbefehle, welche von dem  
 Landbauersprecher anver-  
 kannt und von diesem  
 der Landabkassa mitge-  
 theilt worden, sind im  
 Liquidationsbüchse auf  
 dem betreffenden Conto  
 deutlich und genau vor-  
 zuzeichnen.

Im Falle der execu-  
 tiven Verantwortung ist  
 die mit Execution beleg-  
 te Zahlung an den Exe-  
 cutionsführer gegen das  
 selbe Quittung so lange  
 zu leisten, bis die ganze

einzubringende, der Ziffer  
 nach bekannte Forderung  
 das betreffende Gläubig-  
 erob gedacht ist; wenn  
 über diese Forderung der  
 Ziffer nach unbestimmt  
 wäre, so kann die Zaf-  
 lung nur gegen Quittung,  
 welche von dem Execution-  
 sührer und dem Executen  
 gemeinschaftlich gefertigt  
 ist, oder gegen Bai-  
 bringung eines weiteren  
 die Ziffer der Abgabe,  
 büßen unterschieden Exc-  
 cutions = Capital als gela-  
 det werden.

S. 19.

Nach vollendeter ord-  
 nungsmäßiger Liquidir-  
 ung hat der Controlor  
 alle zu einer Post ge-  
 hörigen Zahlungsdocumente,  
 so zusammenzufassen,  
 sodann die liquidirte  
 Post unter einem Jouro,

und-Artikel zu journalisiren  
 von und sowohl den Jour-  
 nal-Artikel als auch die  
 Nummer der Legation,  
 die Karte 1: S. 12:1) auf dem  
 Liquidirungs-Acten anzuge-  
 ben.

Welche Journale abge-  
 sendet zu führen sind,  
 wird durch besondere Vor-  
 schrift angetragen.

Die Journalisirung ist  
 lediglich von dem Controleur  
 zu besorgen und wenn ab  
 die übrigen Geschäftsteile  
 nicht zulassen, dass von ihm  
 selbst das Journal geführt  
 werden, hat ein Ansehen  
 branten unter seiner Auf-  
 sicht, Leitung und Aufsicht,  
 fastung die Journale  
 vorpflichtmäßig zu führen  
 von.

Die Journale sind täg-  
 lich abzurufen und mit  
 der Brause des Passiers  
 zu vergleichen. Die müß-

sen in den einzelnen Po-  
 sten und der Hauptsum-  
 men vollkommen überein,  
 stimmen.

S. 20.

Der Controleur als Li-  
 quidator haftet für die  
 Richtigkeit und Vollstän-  
 digkeit aller von ihm vor-  
 genommenen Aufschand,  
 Längen und namentlich  
 für die Liquidation, für  
 die richtige Lösung  
 der bezüglichen Prozzess,  
 Vorurtheilen, jenen,  
 la und Conto = bücher, und,  
 lief für die Richtigkeit  
 und Vollständigkeit der  
 täglichen Kassen = Abflüsse,  
 sa und Kassenstand = Auf-  
 weise in solidum mit  
 dem ersten Oberbeam-  
 ten.

Es ist demnach die  
 Pflicht des Landeskass-  
 sirs, darauf zu sehen,

S.

durch alle bei ihm zur Auf-  
 löschung pränumerirter Vorkün-  
 merte und Quittungen den  
 Baronib der ordnungsbuch,  
 die vorgenommenen Li-  
 quidirung an sich haben,  
 und mit dem Liquidirungs-  
 zeitsen nach dem dießfalls  
 für die Landtkassen be-  
 stehenden Normalsen,  
 schriftlich vortragen sein  
 müssen.

S. 21.

ad Ps.

Vorschriften für die  
 Cassen.

Bei der Landtkasse  
 besteht zur Verrechnung  
 aller Gelder und Werth-  
 zuzinsen eine Haupt-  
 casse und eine Neben-  
 casse.

In der Hauptkasse  
 sind zu barrechnen:

a) das in alzirten Actio-  
 Nazitulum, d. i. in Privat-  
 oder öffentlicher Obliga-  
 tionen bestehende Namn,  
 vermögen aller barreib-

übernehmend, oder noch  
 zu übernehmenden Landab-  
 fonde und Wittungen;  
 b. die Blanketten zu den  
 Krainischen Grundakten,  
 Anlag- Obligationen samt  
 zugehörigen Couponbögen  
 c. die blühenden Vinestab-  
 kautionen, dann die folgeb-  
 und Rautaufsätze über  
 Militär- Gneischtkautionen.

d. die noch vorstehenden  
 Daus- Tausch- Kauf- oder  
 Mietsverträge, Kauf-  
 schein- Polizeien, und an-  
 dere dergleichen Urkunden,  
 undlich

e. jene dergleichen Ur-  
 sachen, welche zur ge-  
 wöhnlichen Verfertigung  
 der vorstehenden Papiere  
 oder andern wichtigen  
 Verwendung vom Land-  
 abgabensystem in die Haupt-  
 kasse überweisen werden.

Alle weiteren Verordnungen

S.

und Wechselaffekten sind  
in der Marktkasse zu  
verwaschen und zwar ins-  
besondere:

a. die aus der Marktkas-  
se ungewinnbare Werta-  
tionen, Subventionen oder  
Kontofüsse;

b. die Zinsen aller Acti-  
vis-Kapitalien;

c. die dem Landab- und  
dem Grundentlastungs-  
fonds zufließenden Ein-  
zahlungen;

d. alle Kasse- oder Markt-  
zinsen und andere derglei-  
chen Zuflüsse.

e. die als Liquidations- Ein-  
nahmen oder als zeitwei-  
lige Depositen vorliegenden  
Lohnlohn und Markt-  
zinsen, und die

f. die vom Landbauab-  
satz aus der Haupt-  
Kasse ungewinnbare Geld-  
verläufe.

S.

S. 22.

Ein in die Haupt-  
 Kasse übernommenen  
 Landbau-, Kreis- und  
 öffentlichen Obligationen,  
 und alle sonstigen Wert-  
 papieren sind zugleich in  
 ein eigenes Manuskri-  
 pt eingetragen, welches stets  
 in der Hauptkasse zu  
 verwahren ist. — Ohne Be-  
 willigung des Landbau-,  
 resp. des in diese Kas-  
 se nicht benutzten, noch  
 davon etwas benützt  
 werden. Jede Einnahme  
 und Ausgabe ist in obiges  
 Manuskript mit Bezug auf  
 die Anweisung des Land-  
 bau-, resp. immer zugleich  
 einzutragen. —

Zu der Hauptkasse ge-  
 hen der Kassier die Ge-  
 we, der Kontrolleur die Mit-  
 gewe, und ein Mitglied  
 des Landbau-, resp. die  
 dritte Gewe, unter



ihre Solidarfestung für  
alle darin bewohnten Bau-  
schaften oder Marktschick-  
ten zu besorgen. —

Die Marktschickten sind  
mit einem doggalten Bau-  
en versehen sein, zu wel-  
cher der eine Pfälzer  
von dem Landesherrn  
und der andere von dem  
Controllor aufbewahrt wird,  
damit in dieselbe kein  
Geld, Marktschickten etc. of-  
fen Lassen der beiden ge-  
meinten Oberbauern  
sinnigulagt, oder aus der-  
selben weggehoben werden  
kann.

Diese beiden Oberba-  
uernschaften für alle  
in der Marktschickten ge-  
wohnten Gelder und Markt-  
schickten solidarisir.

Zudem die Bauern fünf-  
zehn Marktschickten seit  
dem ihre Anfangs einen  
sündigen Pfälzer fort-

während zu befallen, so lau,  
 ge so bei der Landabkappa  
 ungestalt ist; auf dann,  
 wenn so im Dienste vor,  
 rück. Landa Kappe-Oben,  
 bewanten haben die Pflanz,  
 sel und davon Kavian bei  
 tief wohl zu verworfen, die,  
 fan sie nie verworfen  
 und auf im Anstalten  
 einmahl zurücklassen.

D. 23.

Die Richtigkeit der  
 Kappeungsfälle wird du,  
 durch gesichert, das die,  
 selben nie von einem  
 Landman allein vollzo,  
 gen werden; das von je,  
 der Geldüberweisung oder  
 Ausgabe auf der die  
 Wittgenne führende Don,  
 soler vollständigen Donat,  
 nie erfüllt und ohne bei,  
 derseitigen Zustimmung,  
 wirken keine Einnes,  
 sen oder Ausgabe statt,  
 finden kann.

Der Landeskassier  
und Kontrolleur haben da-  
für für die volle Richtig-  
keit der Rechnung,  
sowohl gemeinschaftlich  
und solidarisches auf dem  
zu stehen, wenn irgend  
Hilfsbeamten oder Ein-  
weiser an die Hand gehen,  
davon Anstößigkeiten  
sich zu überweisen haben.

S. 24.

Obwohl nicht Post li-  
quidat ist, wird der Li-  
quidationsakt von der  
Liquidation der Kassier  
sich übertragen und die  
Partei ungenügend, tief  
bei demselben unter Vor-  
weisung der Legitima-  
tionkarte /: S. 19: / zu mal-  
den.

Der Landeskassier  
hat die Parteien in der  
selben Ordnung, in wel-  
cher ihm der Liquidati-

verbuch zugatkommen, vor,  
 zuzeichnen. Ist die Aufsage,  
 vñfenn Kartei nicht zugre,  
 yan, so sat sie in der Ra,  
 yal zu waarten, bis die übr,  
 yan bei der Thaffe anwa,  
 sanden Kartain abya,  
 fertigat sind.

Der Thaffir sat sich  
 auß dem Liquidationbuch,  
 An zu überzueyan, das  
 die Liquidation gesövig  
 vollzogen und das der  
 Akt mit der Anweisung,  
 jeder Leistung mit dem  
 Folgebessern und jeder  
 Anlyaba mit der Quit,  
 tung belegt sind.

So sat sodann die  
 Gebüße in seine Waage  
 gesövig einzubringen, die  
 Dokumente aber mit  
 dem Hofleuten dörffz,  
 schreyen, nach ihrer Rei,  
 fenfolyn zu ordnen  
 und in Verweisung  
 zu weisen.

S. 25.

Das Geld ist bei der  
 Uibronnassun abzügüßten  
 und ainf bezügüß der  
 Festzeit zu pönsen; Sal,  
 sifikata und Abzügüß  
 müssen dafar glüß bei  
 der Uibronnassun bän,  
 Ständat und Aufpönsa  
 auf Festz von dem Am,  
 ta oder der Kartai glüß  
 bei der Uibronnassun gel,  
 tand gannast worden.

Wird eine von der  
 Post einlangende Wertp,  
 sandung übernommen,  
 so ist die Uibrozügüßung  
 und Prüföng darselben  
 im Gegengwert der Uib,  
 barbringend von dem  
 Landabkuffier und dem  
 Kontrollor mit Beobach,  
 tüng der für die Eröff,  
 nüng von Gelöbrinfen  
 bestafunden Kopschriften  
 zu gupfaffen, und ist das  
 Zeugföngbröngziffa von

beiden Übernahmen  
 zu unterfertigen. (Das  
 Geld ist, bei der folgenden  
 vorzunehmenden Liquidation,  
 vortun sollend, in der  
 Handkasse zu hinterla-  
 ssen und der Empfang  
 von dem Kassier auf  
 dem Exhibitum zu be-  
 stätigen.

S. 26.

Die Landeskasse ist  
 berechtigt, und verpflichtet,  
 Art und von dem Lande,  
 anzusehender einlangender  
 Marktstandung in Em-  
 pfang zu nehmen, und die  
 bezüglichen Acten - nach  
 Anzeigung der Markt-  
 stunden - folgenden dem Ein-  
 weisungsbrotocolla der  
 Landesverfassung zu über-  
 geben.

Die Annahme von  
 Obligationen und Markt-  
 zinsen ist immer nur

S.

in Folge spezieller Auf-  
träge stattzufinden, wal-  
den alle Wechselnala zu-  
nen ausfallen, und auf  
denn Übereinstimmung  
mit den übereinstimmenden  
Marktprovisionen sorgfält-  
tig zu sein ist.

Bei Obligationen  
sind auf die dazu gehör-  
igen Coupons und Talons,  
so wie die allfälligen Les-  
sionen, Giro oder Rück-  
stellungen einer umständ-  
lichen Prüfung zu un-  
terziehen, ob sie mit der  
Anweisung übereinstim-  
men.

Zurückzahlungsberechnungen  
zu müssen immer mit  
den entsprechenden An-  
weisungen des Landbank-  
büchels belegt sein, in  
keinem Falle aber über die-  
sen nur ihre eigene In-  
validierung in der Kasse  
statt haben. Geldes auf-

bewirkt werden.

S. 27.

Tobald nun der Lender  
das Kaffien die Gelder  
oder Fuzionen übernommen,  
man und richtig befin-  
den hat, ist der Partei  
die Amthyltungen darüber  
finanzzugeben.

Amthyltungen über  
Gelder und Wertpapiere,  
die mit der Post einlau-  
fen, sind im Durchzuge  
denzwege zuzustellen.

Zur Realisierung  
von Wechseln und anderen geldwerten  
tenden Fuzionen, welche  
sich vor der Übernahme,  
ma das Geld nutzbar  
fertigen kommen, sind  
immer nur Kassenan-  
te zu verwenden.

Die bezüglichen Pa-  
piere oder das dafür be-  
stimmte Geld dürfen dem  
Kassenanwente nur über



Mittag, noch weniger  
über Nacht in "Hän"  
dann bleiben, sondern  
die Abrechnung mit  
ihm ist immer vor dem  
Tageabspflücke zu zflu-  
gen.

Auf gleiche Weise  
ist auch bei Geldver-  
wechslungen, wenn sie  
bei einem andern Kauf,  
zu stattfinden müssen,  
vorzugehen.

Der Landekrassier  
hat dafür zu sorgen,  
dass die eingezugenen  
Gelder und Razine  
in der Handkrasse auf-  
bewahrt und in neuen  
Guthungen oder Münz-  
posten verwahrt wor-  
den, in welchen sie ein-  
gezogen sind.

P. 28.

Handelt es sich um  
eine Aulgabe, so fast

S.

der Kupfer darauf zu  
 setzen, in welcher Galop-  
 te dieselbe angebracht  
 ist, und liegt darüber  
 eine spezielle Vorführung  
 nicht vor, so ist anzuneh-  
 men, daß sie in Papier-  
 geld und Pfandmünzen  
 zu verpacken ist.

Bei Vorführung von  
 Geld oder Wertpapieren  
 durch die Post sind die all-  
 gemeinen, in der Luf-  
 postordnung vorgeschrie-  
 benen Vorschriften zu  
 beobachten, und der Auf-  
 nahme der Aufgabekar-  
 ten als einseitige  
 Deckung beizufolgen.

Die vom Postamt aus-  
 gestellte Aufgabekarte  
 ist der Karte nicht,  
 weil sie und bis zum Ein-  
 laufen der Empfangsbe-  
 stätigung der Adressa-  
 ten zur Deckung zu  
 dienen.

S. 29.

Sind alle von der  
Liquidation an den Defi-  
citar gelangten Gegen-  
ständen und Ausgaben ordnungsgemäß  
überprüft, so ist  
zum Abschluß zu verfahren.  
An.

Die Journale sowie die  
Rechnungen /: Kapulare: / sind täg-  
lich abzustempeln, das ist be-  
züglich jeder Logabnahme  
zu summieren und bei Ue-  
berbestimmung der beiden  
seitigen Summen die Re-  
sultate derselben in den  
nach den einzelnen Kap-  
aufstellungen eingetragenen  
Anteilsummenkonten  
einzutragen.

Diese Konten = Sum-  
men sind sowohl in den  
Rechnungsübersichten anzuge-  
ben, welche von dem  
Landeskapitar und dem  
Direktor gefertigt zu sein  
sollten und immer

in der Nebenkasse zu ver-  
worfen ist.

Ein Kassen- und Kassabuch  
Stand-Übweisung ist wä-  
sentlich dem Landbau-  
büchlein nach den Vorschriften,  
denen Kassabuchführungen  
abgehandelt in der vorer-  
wähnten Lohn-Vor-  
lagen.

Die Vorführung der  
der Überein- /: Rückporto /  
sind die in einem fonda-  
mentalen zu zeitwei-  
sen Kontifizierung der  
diesbezüglichen Gelder doppel-  
ten angeordnet und wie  
das flüchtig zu untersuchen  
effekt, wie Escomptes,  
Hypothekar- Pensions- als  
Lohn- in den oben  
Kassenbuch der betreffen-  
den Lohn- Summenver-  
einigung, jedoch in ei-  
genen Büchern abge-  
handelt ziffermäßig nach-  
zuweisen.

Sollte sich hierbei eine  
 Differenz ergeben, so ist  
 dieselbe zu befeitigen, und  
 ab dürfen die Passabau,  
 auch das Amt nicht fort-  
 gesetzt werden, bis diese  
 Differenz nicht aufge-  
 sunden und besehten wor-  
 den ist.

S. 30.

Ist der Passabau  
 auf die oben bezeichnete  
 Weise richtig gestellt und  
 abgepfloffen, so hat der  
 Landeskammer in Gagen,  
 wort das Kontroloob die  
 gehörige Fortivung dar-  
 in der Handkaffe vor-  
 fundenen Geldes vorzu-  
 nehmen.

Wen die Gold-, Silber-  
 oder Kupfermünzen zu  
 fortivon und zu verwaf-  
 sen sind, ist aus den für  
 Landeskaffen zugewandten  
 Vorposten zu entnehmen,  
 man, welche dienstfalls

auf für die Landpfand,  
liche Pausse madyaband  
sind. -

Die Landnoten und  
Währungsine, überführt  
das Regiergeld, sind zu  
überprüfen und auf vor-  
sichtsamem Gattungen  
in Rückfen zu 100. Stück  
zusammenzuführen, wof-  
er mit einer Prange  
versehen werden, auf  
der die Gattung, die  
Zahl der Stücke, das  
Gesamtbetrag, und die  
das Name des Abzweck  
vorschriftlich zu versehen ist.

S. 31.

Der Befund an vor-  
gefundenen Geldern ist  
in die Wenzliste des  
Paussestandsüberweisabrin,  
zutragen, und ab muss  
die Summe mit dem  
journale-Abfluss über-  
einstimmen. Allfällige

J.

Diffusionen sind täglich  
 von dem Landbankier  
 zu begeben, und zwar  
 vorfinden Thallüber,  
 sechs als Depositum in  
 Empfang zu stellen, das  
 nachher über zu er-  
 setzen, oder wenn dies  
 nicht sofort geschehen kann,  
 so, als Vorposten gegen  
 Gesetz von den Haftungs-  
 pflichtigen in dem be-  
 züglichen Journale zu  
 veröffentlichen, in welchem  
 Journale nicht der schein-  
 zeitige Gesetz zu veröf-  
 fentlicht wird. -

S. 34.

Die abgezählten und  
 richtig befundenen Gelder  
 werden täglich in die un-  
 terschiedlichen des Thon-  
 worts befindliche Ma-  
 bankasse einträgt.

Damit der Landbank-  
 Kassier in der Lage ist,

die laufenden Zahlungen  
zu leisten, hat derselbe  
täglich um Morgeu bei  
Eröffnung der Kassa ein  
neu entdecktes Band  
von alle Tagebedeutung  
zu bestimmen, welche  
aus der Kassa zur  
Hinterlegung in die Hand  
Kassa zu nehmen und in  
dem betreffenden Kassa-  
Kontobuch unter  
Mitfertigung des Kon-  
solob in Uebgabe zu  
stellen.

Die Handkassa steht  
unter einfacher Zinsen  
des Kassierers und unter  
dessen unentgeltlicher  
Haftung, und sind in die  
selbe auf alle während  
dem Abrechnen des  
Tages einlangenden Gel-  
der und Werteffekten  
zu hinterlegen.

Mit dem täglichen  
Kassaabschluss ist das



genommede Bestand der  
Gämskassa in die Neben-  
Kassa zu übertragen.

Größere im Laufe des  
Jahrs einlaufende Sum-  
men sind jedoch sofort  
in die Nebenkassa zu ein-  
zutragen.

Alle in die Nebenkas-  
se eingezahlten Summen  
sind disponibel über die  
den 1. d. M. 1871 und die zu  
sofortigen Zweckungen  
nicht gehörigen Summen  
sind dem Vorstande  
zur Verfügung zu stellen  
und über die eingezahlten  
den Landbaukasse  
verantwortlich in die Haupt-  
Kassa zu einzutragen.

Die Landbaukasse hat  
für die möglichst beste  
Lokalisierung aller in  
der Haupt-Casse concen-  
trierten zeitweilig disponib-  
len Summen zu sorgen, und

dafür die diebställigen  
 bei Worfassung der be-  
 züglichen Passaband-  
 überrufen sich darbinden,  
 den Bemerkungen und  
 Anträgen dem Landab-  
 überrufen zur Genesini-  
 gung und weiteren Vor-  
 anlassung vorzulegen.

S 33.

Nach diesem Ab-  
 spruchung der Passan-  
 localitäten übernimmt  
 die Pfürstflügel der  
 Kontrollo, welche sie  
 zum Besuche der Passan-  
 gung der Passan localitä-  
 ten eine solche Ründe  
 vor Beginn der Amtsdien-  
 den dem Amtsdienste zu  
 übergeben ist.

Dem Landabkassier  
 und Kontrollo liegt ab,  
 darauf zu sehen, dass in  
 den Passanzimmern die  
 erforderliche Ordnung

faropfe, und das sowohl  
 die innere als auch äußere,  
 von dieser Zeit anfort  
 aufhalten werden.

Oben dieselbe Aufsicht,  
 so wie es ist auf die sieben  
 Verhandlung der Liquidation,  
 die Abbildung zu wissen,  
 wofür zunächst der Don,  
 der als Liquidator  
 verantwortlich ist.

Bei einer Untersuchung  
 der Schuldverhältnisse haben  
 sich die beiden Beobachtern  
 in die Akten einzufinden,  
 die und sowohl zur Best,  
 der der Kaffayalder  
 als auch der Jönköpings  
 Liquidationsverhandlung alle  
 möglichen Mittel anzu,  
 wenden.

S. 34.

Wenn ein Kaffayalder  
 untertritt, mit so,  
 da abgeht, wenn er einen  
 Umlauf erfüllt, oder sonst

an der Übung seiner  
 Amtsverpflichtung wird;  
 so hat derselbe oder dessen  
 Angehörige die ihm an-  
 vertrauten Pflücker ver-  
 singelt an den Landes-  
 wehrdienst zu überwachen,  
 und es ist mit Befehl-  
 mäßigkeit dessen Püggliung  
 zu bewilligen.

Wenn die Hofmann-  
 dienst einer Püggliung  
 eintritt, ist sogleich die  
 Übergabe der Pflücker  
 oder Liquidationspflücker  
 an den Hofmannsamt  
 einzulassen.

Der Landeswehrdienst  
 wird zur Übergabe ni-  
 cher seiner Mitglieder  
 und seiner Befehl-  
 beauftragten abzuhandeln.

Bei der Übergabe  
 ist wie bei jedem Pflücker-  
 abpflücken zu verfahren,  
 das Liquidationsverbot  
 von der Commission zu

unterschiedlichen und dem  
Landbauübungen vorzuzie-  
hen.

Man soll von der ge-  
wöhnlichen Führung der  
Pflanzensäfte die Ueber-  
zeugung zu verschaffen,  
wird der Landbauübungen  
genügende Pflanzensäfte,  
erfahrungen: Kontrollirungen:  
vorzunehmen lassen. Die Com-  
mission wird dabei nach  
den Forderungen der Pflanz-  
abteilung zum Zwecke der  
Vergleichung gegebenenen Vor-  
schriften vorzuziehen und  
dem Landbauübungen Sa-  
vist zu ersetzen haben.

ad C.

Vorschriften für die  
Rechnungslegung.

S. 35.

Man soll die Ueber-  
nahme der Pflanzensäfte  
wahr abzugeben und  
die Uebernahme von der  
Führung abzugeben,  
wobei sich der Pflanz-  
liche Pflanzensäfte vorzubereiten,

S.

der in das Journal des  
nächstem Monats zu über-  
tragen ist.

Diese Journale, die  
in ihrer Hauptsumme  
mit der Provinz das Kap.  
siob und mit den bezüg-  
lichen Hauptbestandtheil-  
weisen übereinstimmen  
müssen, sind von den bei-  
den Oberbeamten zu  
untersuchen, von ihnen  
mit allen dazu gehörigen  
Bilagen zu belegen  
und binnen drei  
Tagen nach Ablauf des  
Monats im Original an  
die Landesbüchse  
vorzulegen.

Abgeriffen davon dürfen  
keine nicht zurückzufallen  
werden.

Dann ein Journal  
bei Vorlage nicht mit  
allen dazu gehörigen Bei-  
lagen dokumentirt wor-  
den, so sind die abgängigen

yan Dokuments bei der  
Liquidation mittelst eines  
eigenen Übersetzer in Kor.,  
Verordnung zu fulten und  
auf dem Titelblatte des  
Journals die Journal =  
Artikel aufzuführen, zu  
welchen die Belege fallen.

Wenn diese Belege  
nachträglich einlangen, so  
sind sie mit dem bezüg-  
lichen Journal = Artikel  
zu versehen, der Liqui-  
dation nachträglich zu  
unterziehen, in der be-  
züglichen Kommerkung  
wieder zu lösen, dem  
Kaufmann gegen Empfang,  
Bestätigung auf der  
Kommerkung zur Auf-  
bewahrung zu übergeben  
und dem laufenden Jour-  
nal beigefügt werden. Auf  
dem Titelblatte des Jour-  
nal ist zu bemerken,  
welche Nachtrag = Do-  
cumente auszuführen

Monaten darselben bei,  
 yafeloffen find und zu wal,  
 dem Journale Artikkel  
 sie yaföven.

Alle Posten, für welche  
 die Vermögensrechnung zu er-  
 zängen ist, sind inbepre-  
 dene diejenige zu betrag-  
 ten und zu befundenen,  
 zu welchen bei ihrer er-  
 öffnunglichen Kassenrechnung  
 und die Postenziffer oder  
 Zutragsziffern beige  
 bezeugt werden konnten.

S 36.

Wider die zusehender  
 dem Journale wird die  
 Landabkuffe die von der  
 Landabkuffelung allen,  
 falls gestalteten Wä-  
 gel durch den Landab-  
 rückfufß erfolgen.

Die beiden Thessa-  
 beobachtern haben  
 darüber an den Landab-  
 rückfufß ihre solänter



in dem inneren selbst der  
 von dem Landbau  
 besetzte gegabenen oder auf  
 ihr Aussehen vorwärtigen  
 Geist um so gewisser zu  
 statten, widerigant mit der  
 Beschleunigung = Beschleunigung nach  
 Maßgabe der gestellten  
 Mängel von Anstalten  
 - in contumaciam - vorzugehen,  
 zu werden würde.

Über die Sollicitation  
 zu erfolgen in dem  
 von Lällen die Pügermängel,  
 und über diese sind  
 die Pügercollicitationen in  
 dem selbst die gegabenen  
 unter den gleichen  
 Beschleunigung zu statten.

Am Pflanze die  
 nach stalten die Beschleunigung,  
 lagen, wenn die Beschleunigung  
 für richtig befunden oder  
 die gestellten Mängel  
 besetzen sind, die Absolu-  
 tionen durch die  
 die Beschleunigung in dem

das Lande auszuführen, wo,  
 durch dieselben jeder wei-  
 davon Haftung aus der ge-  
 legten Kaufung mit dem  
 üblichen Vorbehalt ausbleiben,  
 das werden.

Dieser Vorbehalt be-  
 steht darin, daß es weder  
 dem Kaufungsbuyer noch dem  
 bezüglichen Lender zum  
 Nachtheil zu sein kann,  
 wenn in der Kaufung et-  
 was vorgefallen würde, oder  
 ein Verlust unterlaufen  
 ist, und daß der Kaufungs-  
 buyer durch das Absolute,  
 wenn von der Verbindlich-  
 keit aus immer früher unter-  
 dacht, unglückigen Falls,  
 lüney nicht belästigt wird.

S. 37.

Gegen jede definitive  
 Kaufungs-Entscheidung  
 der Geschäftung steht dem  
 Kaufungsbuyer sowohl  
 der Rechtsweg nach Markt,

geben der für die Marktbe-  
 förden dienlich bestfinden  
 Vorschriften als eines der Qua-  
 drang durch den Landesherrn,  
 befürd an den Landtag offen.

Der Markt- oder Quadrang,  
 weg muss jedoch innerhalb  
 sechs oder zwölf Wochen, je  
 nachdem der Kaufmännle-  
 ger zur Zeit der Zustel-  
 lung im Herzogthum  
 Rhein oder außerhalb des  
 Landes wohnhaft ist, betra-  
 gen werden.

Wenn der in einem Kauf-  
 männlebedingung vorkommt,  
 da Zusatz eine Summe vor-  
 sieht, welche durch die Ein-  
 stab-Cautio der Kaufmännle-  
 ger nicht mehr gedeckt  
 ist, so werden dieselben mit  
 der Forderung gleichzeitig  
 angewiesen, binnen vier-  
 zehn Tagen bei Kommi-  
 sion der Gesellschaften  
 für den Zusatz Pauschal  
 zu leisten.

S.

Diese Verfügung der  
 Kaufmännenschaft wird von  
 der durch Kaufmann oder  
 Wiederverkaufszugeständnisse,  
 von durch die Aufforderung,  
 ungelagert gesamt.

Ja gegen eine Kauf-  
 männlich-Verordnung inner-  
 halb der Zeit von sechs,  
 und rückwärts zwölf  
 Wochen von der Kauf-  
 mannsversammlung zu  
 wissen, und auf der  
 Lawe über den Voll-  
 zug der darin gegebenen  
 Anordnungen nicht beigetreten  
 worden, so hat der Land-  
 richter das Recht, die  
 Einziehung der Caution  
 zu verfügen und durch-  
 zuführen, und von Zwangs-  
 mittel im administrati-  
 ven Wege nach den für  
 die Rechtspflege bestehenden  
 andern Vorschriften in  
 Anwendung zu bringen,  
 oder auch die Vollstreckung

diegen gerichtlichen Befehl,  
zu nuzulaiten.

IV.

Vorschriften über die Führung der  
Manipulation

S. 38.

Bei der Landeskasse  
sind die Protokoll-  
zettel- und Register-  
Gassäfte durch den Kon-  
trollor oder unbesilberige  
durch einen das Personibye,  
sichst besorgenden Mani-  
pulationsbeamten unter  
der Leitung des Amtb-  
vorstandes im Allgami-  
nen nach den nuzflögi-  
gen in der Dienstab-Prag-  
matik sub. S. 42. bis 67. ent-  
haltenen Bestimmungen,  
gen, und insbesondere

S.

und folgenden Kopfschriften  
zu führen.

Ein in das Exhibiten -  
Protocoll gehörigen Gesellsch.  
Stücke sind mit der Exhi-  
biten - Zahl, welche am 1.  
Jänner mit N<sup>o</sup> 1 anzufan-  
gen und bis Ende Decembe-  
das betreffenden Jahres  
fortzusetzen ist, zu ver-  
sehen.

Darunter sind alle bei  
der Landeskasse eingewen-  
den von sie adressirten Ge-  
sellschaftsstücke, namentlich  
alle Anweisungen und  
Kassordnungen der Land-  
eskassenschrift, alle Notizen  
und Kopfschriften von anderen  
Büchern und Akten, und  
lich alle Eingaben der Ver-  
trauen in der Ordnung, in  
welcher sie einlaufen, mit  
dem Datum des Einlau-  
fes und mit der fortlau-  
fenden Zahl des Einwei-  
sungs-Protocolls zu be-

zuzufügen, und in das Ein-  
 weisungsbrotokoll mit  
 Hinweis, jedoch aufzuführen,  
 dass Angabe des Inhalts  
 einzutragen.

Das Einweisungsbrotokoll  
 ist täglich abzurufen,  
 zu und vom Kassier zu  
 vidiren.

### S. 39.

Der Tag der Beledigung,  
 die Art und Weise derselben,  
 dann der Tag der  
 Expedition sind in das Ein-  
 weisungsbrotokoll gehörig  
 einzutragen.

Zum Einweisungsbrotokoll  
 ist ein Index  
 anzulegen.

Die Akten sind nach  
 Registrationsnummern  
 in Subjektalen zu sortieren,  
 zu und die Normalien  
 in einem besonderen Fass-  
 cikel zu verwahren. Weiter  
 letztere ist ein besonderes

Index zu fünften.

V.

Schlussbestimmungen.

S. 40.

Der Landeskassa ob,  
liegt auf die Liquidation,  
tun die gesammten land,  
schaftlichen Mobilienver,  
werb, und die zugehörige Bes,  
tandungslage über an  
den Landeskassens,  
rat.

S. 41.

Die zur Gutsver,  
handlung notwendigen  
Einnahmen werden von  
Landeskassens,  
rat.

S. 42.

Diese Amts-Instanz,  
tion ist jedem Kassens,  
rat.

S.



unten zur Einsicht und  
 Vorverhaftung mitzuthei-  
 len und die bezügliche schrift-  
 liche Gefangenschaftsbestätigung  
 darüber in den Akten zu  
 hinterlegen.

Vom Krainischen Landes-Ausschusse

Laibach am 6. December 1867.





